

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.751/0002-V/5/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR. ELIZAVETA SAMOILOVA  
PERS. E-MAIL • ELIZAVETA.SAMOILOVA@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202679  
IHR ZEICHEN • BMGF-74100/0082-II/B/16B/2016

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

**II. Inhaltliche Bemerkungen**Zu Z 4 (§ 4 Z 9a und 9b):

Nach der geltenden Fassung des § 4 Z 9 werden Tierasyle und Gnadenhöfe als nicht auf Gewinn orientierte Einrichtungen definiert. In der vorgeschlagenen Fassung ist diese Einschränkung nicht mehr enthalten. Es sollte überprüft werden, ob dies beabsichtigt ist.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 3 Z 5):

Es sollte überprüft werden, ob der vorgeschlagene letzte Halbsatz betreffend die für die Einsätze von Diensthunden erforderliche Ausbildung angesichts der geltenden Ausnahme der Z 4 (Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres) erforderlich ist. Bejahendenfalls sollte

zumindest in den Erläuterungen konkretisiert werden, was unter einer „für solche Einsätze erforderlichen Ausbildung“ zu verstehen ist.

Zu Z 11 (§ 8a Abs. 2):

Es sollte überprüft werden, ob in der vorgeschlagenen Z 2 nicht bloß die Suche von Interessenten für einzelne Tiere, sondern auch das Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe dieser Tiere vom Bewilligungsvorbehalt ausgenommen sein soll.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 5):

Nach der vorgeschlagenen Regelung gilt das „Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Ausbildungsmaßnahmen“ nicht als verbotene Haltung von Hunden. Hingegen wird beim Anbinden im Rahmen von Katastropheneinsätzen etc. nicht auf die Rechtskonformität solcher Handlungen abgestellt. Um Gegenschlüsse zu verhindern, sollte im Gesetzestext auch im Zusammenhang mit Ausbildungsmaßnahmen auf diese Charakterisierung verzichtet werden. Es könnte stattdessen in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die vom Haltungsverbot vorgesehenen Ausnahmen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die entsprechende Handlung rechtskonform erfolgt.

Zu Z 15 (§ 18a):

1. Das Verhältnis des vorgeschlagenen § 18a zu § 18 Abs. 8 und der auf seiner Grundlage ergangenen Fachstellen-/HaltungssystemeVO – FstHVO, die ebenfalls Regelungen über die Einrichtung einer Fachstelle enthalten, ist unklar. Keinesfalls sollte es mehrere – und schon gar nicht voneinander abweichende – Regelungen betreffend die Einrichtung geben.

2. Zu Fragen der Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte [Tier-]Haltung und Tierschutz wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum Entwurf der Fachstellen-/HaltungssystemeVO verwiesen (vgl. BKA-601.751/0009-V/5/2011). Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß Abs. 1 ist die Fachstelle eine Einrichtung des Bundes und untersteht der Bundesministerin. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Fachstelle damit gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG dem vollen Leitungs- und Weisungsrecht der Bundesministerin untersteht.

Da es sich bei der Vollziehung des Tierschutzes um eine Landessache handelt (Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG), sollte überprüft und gegebenenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, ob bzw. dass es sich bei den Aufgaben der Fachstelle gemäß Abs. 2 um solche der sog. Privatwirtschaftsverwaltung handelt; andernfalls wäre eine Betrauung der Fachstelle mit diesen Aufgaben nur nach Maßgabe der vom Verfassungsgerichtshof für sog. Beleihungen entwickelten Vorgaben zulässig.

Es ist unklar, worin der Unterschied zwischen der in Abs. 3 vorgesehenen Teilnahme eines Vertreters der Fachstelle an Sitzungen des Tierschutzrates und des Vollzugsbeirates und der Heranziehung als Experte liegt. Unklar ist auch, ob mit dem Daten- und Informationsaustausch „mit Prüfstellen anderer Länder“ die Bundesländer oder andere Staaten gemeint sind (arg: „anderer“).

Im Unterschied zu den Abs. 6 bis 9 ist das Informationsrecht des Bundesministers nach dem Wortlaut des Abs. 10 nicht auf den teilrechtsfähigen Bereich der Fachstelle beschränkt. Im nicht-teilrechtsfähigen Bereich untersteht die Fachstelle aber gemäß Abs. 1 ohnehin dem unbeschränkten Leitungs- und Weisungsrecht des Bundesministers. Der Anwendungsbereich des Abs. 10 sollte daher eingeschränkt werden.

#### Zu Z 16 (§ 23 Abs. 2):

Nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz sind abgenommene Tiere dann als verfallen anzusehen, wenn nach der Abnahme erkennbar ist, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Haltung nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nicht vorliegen werden. Damit wird ein gesetzesunmittelbarer Verfall angeordnet, der von einer Prognoseentscheidung abhängig ist, sodass unklar sein kann, wann der Verfall eintritt. Vor diesem Hintergrund sollte überprüft werden, ob nicht aus Gründen der Rechtssicherheit eine bescheidmäßige Feststellung des Verfalls vorgesehen werden sollte.

#### Zu Z 22 (§ 28 Abs. 4):

Es sollte klargestellt werden, dass nur Verbote, Genehmigung und Auflagen und Bedingungen nach diesem Bundesgesetz bzw. auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen bzw. Bescheiden gemeint sind.

Die vorgeschlagene Bestimmung ermächtigt bei solchen Zuwiderhandlungen (nur) zur Einstellung der Veranstaltung; nach den Erläuterungen soll diese Ermächtigung dem Schutz des Tierwohles dienen. Die Ermächtigung erstreckt sich aber auf

Veranstaltungen iSd. § 28 Abs. 1, das sind alle Veranstaltungen mit Ausnahme von Zirkussen, Varietés und ähnliche Einrichtungen, also nicht bloß die in Abs. 3 genannten tierspezifischen Veranstaltungen. Es sollte daher die Behörde lediglich zu Maßnahmen zum Schutz des Tierwohles ermächtigt werden, wobei die Einstellung der Veranstaltung – schon aus kompetenzrechtlichen Gründen (VfSlg. 18.096/2007) – lediglich die ultima ratio und nicht den Regelfall darstellen darf.

Zu Z 23 (§ 29):

Es wird angeregt, in Abs. 2 Z 2 klarzustellen, welche bzw. wessen Leitung gemeint ist.

Zu Z 24 bis 27 (§ 31):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass es sich beim Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ in der Überschrift zu § 31 um einen Überbegriff zum Begriff der „gewerbliche Tätigkeit“ und dem Begriff der „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ handelt. Darüber hinaus sollte aus Gründen der Rechtssicherheit – auch im Hinblick auf die drohende Verwaltungsstrafe bei Verstößen gegen § 31 – konkretisiert werden, was unter einer „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ zu verstehen ist.

Nach den Erläuterungen soll sich aus der Änderung der Überschrift ergeben, dass die Meldepflicht nach Abs. 4 erster Satz sowohl für Zwecke der Zucht als auch für Zwecke des Verkaufes gilt. Aus dem unveränderten Gesetzeswortlaut des Abs. 4 erster Satz ergibt sich dies nicht; dieser sollte vielmehr wie die Überschrift zu § 31 geändert werden.

Zu Z 29 (§ 31a):

Es sollte präzisiert werden, wann eine „wiederholte“ Aufnahme etc. von Tieren vorliegt und was unter „ausreichenden Haltungsbedingungen“ zu verstehen ist.

Zu Z 32 (§ 39 Abs. 3):

Nach den Erläuterungen ist der Verfall von Tieren nur dann auszusprechen, wenn kein Eigentümer die Herausgabe fordert, der in der Lage ist, die Tiere gesetzeskonform zu halten. Im Gesetzestext findet sich hingegen die Beschränkung der gesetzeskonformen Haltung nicht; vielmehr könnte gerade auch jener Eigentümer, dem die Tiere wegen verbotener Haltung abgenommen worden sind,

ihre Herausgabe wieder fordern; der Gesetzestext sollte also entsprechend ergänzt werden.

#### Zu Z 33 (§ 41):

1. Da es sich beim Tierschutz um eine Angelegenheit des Art. 11 B-VG handelt, die Vollziehung daher Landessache ist, besteht keine verfassungsrechtliche Grundlage für eine Bestellung einer Tierschutzombudsperson gegenüber der zuständigen Bundesministerin.

Überdies sollte die Weisungsfreistellung der Tierschutzombudsperson an die Vorgaben des Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG angepasst werden. Es wäre daher ein angemessenes Aufsichtsrecht der Landesregierung vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und – da es sich bei der Tierschutzombudsperson um ein weisungsfreies Organ iSd. Art. 20 Abs. 2 Z 3 B-VG handelt (*Lanner*, KODEX Verfassungsrecht<sup>41</sup> Art 20 B-VG Anm 9) – das Recht der Landesregierung, die Tierschutzombudsperson „aus wichtigem Grund“ abzuberaufen.

2. Die Formulierung des vorgeschlagenen Abs. 5 ist missverständlich. Es sollte vielmehr die Formulierung des geltenden § 4a beibehalten und lediglich Folgendes ergänzt werden: „... und ist berechtigt, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

3. Den Erläuterungen zum vorgeschlagenen Abs. 6 zufolge soll durch diese Bestimmung eine verbesserte Zusammenarbeit der Tierschutzombudspersonen mit den Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des Verstoßes oder Verstoß gegen den § 222 StGB (Tierquälerei) sichergestellt werden. Diese Einschränkung auf § 222 StGB findet im Gesetzestext keine Entsprechung (arg: „einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlichen strafbaren Handlung“) und sollte überprüft werden.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Sollte eine geschlechtergerechte Formulierung des vorliegenden Gesetzes angestrebt werden, so sollte diese durchgehend und einheitlich erfolgen (vgl. aber zB Z 17, 23 und 33).

Der Entwurf enthält keine Inkrafttretensbestimmung. Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte auch ein Inkrafttreten sämtlicher mit der Novelle geänderter Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im BGBl. (vgl. § 11 Abs. 1 BGBIG) ausdrücklich angeordnet werden.

#### Zu Z 1:

Da im Inhaltsverzeichnis die betreffende Wortfolge nicht vorkommt, wird die Änderung erst nach dem Inhaltsverzeichnis vorzunehmen sein. Daher wären die Novellierungsanordnungen der Z 1 und 2 zu tauschen.

In der Novellierungsanordnung wären zudem alle Gliederungseinheiten anzuführen, in denen diese Ersetzung vorzunehmen ist. Auf diese Weise wird deutlicher, welche §§ in die Textgegenüberstellung aufzunehmen sind, um deren Vollständigkeit zu gewährleisten.

#### Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Nach den Paragraphenbezeichnungen sollten durchgehend keine Doppelpunkte oder Punkte gesetzt werden.

#### Zu Z 4 (§ 4 Z 9):

In der Novellierungsanordnung sollte die Abkürzung von Ziffern vereinheitlicht werden.

#### Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2 Z 2 lit. m):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. m und Schlussteil lautet.“

In der lit. m sollte nach der Gliederungsbezeichnung statt einem Punkt eine Klammer folgen. Entsprechendes gilt für Z 17.

Nach dem Wort „Körperformen“ sollte zudem ein Beistrich gesetzt werden.

#### Zu Z 8 (§ 5 Abs. 3):

Eine „Anfügung“ bedeutet, dass die angefügte Bestimmung zu einem Teil, und zwar dem nunmehr letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt. In diesem Sinne kann eine Z 5 nicht einer Z 4 angefügt, sondern nach dieser eingefügt werden.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte anstatt der Wortfolge „nach Z 6“ die Wortfolge „am Ende von Z 6“ verwendet werden. Entsprechendes gilt für Z 17.

Zu Z 13 (§ 12 Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „Begriff“ jeweils durch das Wort „Ausdruck“ ersetzt werden.

Zu Z 15 (§ 18a):

In der Überschrift sollte der bestimmte Artikel entfallen.

In Abs. 2 Z 4 sollte der Beistrich entfallen.

In Abs. 3 sollte der erste Satz zur besseren Verständlichkeit in zwei Sätze aufgeteilt werden.

Zu Z 19 (§ 24a Abs. 5):

Da der einzufügende Satz nicht vor der Absatzbezeichnung stehen soll, sollte das Wort „vorangestellt“ nicht verwendet werden. Stattdessen hätte die Novellierungsanordnung zu lauten: *„In § 24a Abs. 5 wird nach der Absatzbezeichnung (5) folgender Satz eingefügt.“*

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). In der letzten Zeile hat es daher „[...] des Bundesstatistikgesetzes 2000“ und zu lauten.

In der Fundstellenangabe der Stammfassung sollte die arabische Eins („1“) durch eine römische Eins („I“) ersetzt werden.

Zu Z 22 (§ 28 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „An“ entfallen.

Zu Z 27 (§ 31 Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt werden.

Zu Z 33 (§ 41):

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legislatischen Praxis (vgl. Punkt 132 der LRL 1990) in der Fundstellenangabe des Abs. 8 anzuführen.

**IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legislativen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legislativen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:Zu Z 3 und 4 (§ 4 Z 9, 9a und 9b):

Es ist nicht ersichtlich, wieso hier die Konjunktivform gewählt ist.

Zu Z 5 (§ 4 Z 14):

In der Überschrift sollte vor die Zahl 14 ein feststehendes Leerzeichen eingefügt werden.

Im zweiten Satz sollte das Wort "der" entfallen und eine anthropomorphe Formulierung vermieden werden.

Zu Z 9 und 10 (§ 7 Abs. 1 und 3):

Im ersten Satz sollte nach dem Wort „Motiven“ der Beistrich entfallen.

Im zweiten Satz sollte nach der Wortfolge „vom Gebot“ ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 12 (§ 10):

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die Behebung eines Redaktionsversehens, nicht jedoch um eine Anpassung an eine geänderte Rechtsgrundlage handelt.



Zu Z 13 (§ 12 Abs. 3):

Es sollte überprüft werden, ob im zweiten Satz tatsächlich behauptet werden soll, dass in Österreich sämtliche Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr ausnahmslos mit ihren Erziehungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 3):

Nach dem Wort „Länder hätte der Beistrich zu entfallen; das Wort „zur“ sollte durch das Wort „nach“ ersetzt werden.

Zu Z 24 bis 28 (§ 31):

Dem Ausdruck „die der Gewerbeordnung unterliegen“ sollte jeweils ein Beistrich vor- und nachgestellt werden.

Zu Z 32 (§ 39 Abs. 3):

Auf das Schreibversehen im ersten Satz wird hingewiesen.

Zu Z 3 bis 36 (§§ 41, 42 und 42a):

Am Ende des dritten Absatzes sollte ein Punkt gesetzt werden.

Zu Z 37 (§ 44 Abs. 7):

Im zweiten Absatz sollte nach dem Wort „vermeiden“ ein Beistrich gesetzt werden.

Im zweiten Satz des dritten Absatzes wird auf das Schreibversehen hingewiesen („Einzelne Tier“).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>1</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt, dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagenen Fassung“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

---

<sup>1</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien;\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen;\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Im Gegensatz zu diesen Anforderungen unterbleibt in vorliegender Textgegenüberstellung die Hervorhebung der Textunterschiede durch Kursivschreibung *vollständig*, was dem Ziel und Zweck der Unterschiedsvorhebung nicht gerecht wird. Es wären daher die Textunterschiede zwischen den Fassungen entsprechend zu kennzeichnen.

Zusätzlich finden sich die gegenüberzustellenden Bestimmungen für § 7 Abs. 4 und 5, § 16 Abs. 6, § 24a Abs. 5, 6 und 7, § 31 Abs. 2, 3, 4 und 5 nicht auf gleicher Höhe, sondern versetzt.

Schließlich wurden zahlreiche Änderungen des Entwurfs nicht in der Textgegenüberstellung abgebildet (vgl. zB § 5 Abs. 2 Z 1 lit. m; § 18a Abs. 2 Z 4 und Abs. 10, § 25, § 29, § 31 Abs. 5). In diesem Zusammenhang wird ferner darauf hingewiesen, dass die Wendung „und Frauen“ teilweise auch nicht in den Entwurf selbst eingearbeitet wurde. Die betrifft den § 42 Abs. 2 Z 1, § 42a Abs. 1, § 42a Abs. 2 Z 1 sowie § 42a Abs. 2 Z 3.

Diese Mängel sind offenkundig weitgehend auf den Einsatz manueller Bearbeitungsweisen zurückzuführen. Es wird daher dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen<sup>2</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. Februar 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

